

Begründung:

Der Abschluss des Durchführungsvertrags ist Voraussetzung für den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan D 146 Teil I Eisenbahndock 2. Änderung. Nach Abschluss des Durchführungsvertrags kann bereits vor der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans eine Baugenehmigung gemäß § 33 BauGB erteilt werden.

Die Bauleitplanung soll im Grundsatz an das Vorhaben gebunden werden; daher ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. Im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Emden wird das Bauvorhaben im Einzelnen festgelegt.

Anlagen:

Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Emden